

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 20/2018

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW				
Berichterstatter:			Regionalplaner Ralf Weidmann	
Bearbeiter:			Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp Tel.: 0251-411-1721	
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu				
\boxtimes	TOP 21 b der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018			
Beschlussvorschlag				
für den Regionalrat:				
	Zustim	nmung		

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des Regierungsbezirks Münster über

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde Domplatz 1 – 3
48143 Münster

November 2017 Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III B 3 – 30.17.05.10
(bei Antwort bitte angeben)

gabriele.werf@mwide.nrw.de Telefon 0211 61772 -692 Telefax 0211 61772 - 92 -692

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 29. September 2017, Az.: 32.1.2.1 MSL-010

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 10. Oktober 2017, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 25. September 2017 aufgestellte o.g. 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Berger Allee 25 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0 Telefax 0211 61772-777 poststelle@mwide.nrw.de www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag

Vena Sophia Albers
Lena Sophia Albers

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 37 vom 22.12.2017 Seite 951 bis 1003

10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches

Vom 13. Dezember 2017

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 25. September 2017 die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Senden, Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 29. September 2017 – Aktenzeichen: 32.1.2.1. MSL-010 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Senden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungs-gericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2017

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Christoph Epping